

Entwurf

Braunschweig, 22.07.1993

Vorgehensweise bei der untertägigen Erkundung des  
Salzstocks Gorleben

Stellungnahme des BfS

## 1. Aufgabenstellung

Eine Rahmenbetriebsplanzulassung im Planfeststellungsverfahren mit UVP und eine Zulassung des "vorzeitigen Beginns" der Arbeiten sind wegen des fehlenden und kurzfristig nicht zu erbringenden Nachweises der für die Erkundung des gesamten Salzstocks Gorleben erforderlichen Salzrechte mit dem Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld streitig. Ein längerer Stillstand des Projektes bzw. der von der Niedersächsischen Landesregierung verfolgte Ausstieg aus dem Projekt am Beginn der untertägigen Erkundung, mit der allein die Eignung oder Nichteignung des Salzstocks Gorleben für die Endlagerung aller Arten von radioaktiven Abfällen festgestellt werden kann, ist nicht hinnehmbar. Es müssen daher alle Möglichkeiten genutzt werden, den Fortgang des Projektes auch gegen die blockierende Haltung von Niedersachsen zu erreichen. Entsprechend ist zu prüfen, ob alternativ zur bisher geplanten Vorgehensweise die untertägige Erkundung auf der Basis der dem BfS bereits überlassenen Salzrechte sinnvoll möglich ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein Endlager in dem zur Verfügung stehenden Teil des Salzstocks betrieben werden kann.

## 2. Erkundung des gesamten Salzstocks Gorleben

Gemäß Nr. 6.2 der Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk ist eine untertägige Standorterkundung durchzuführen. Dafür müssen Schächte abgeteuft und Strecken bis etwa zum äußeren Rand der voraussichtlichen Einlagerungsfelder aufgefahren werden. Die Streckenauffahrungen können gemäß den bergbehördlichen Bestimmungen nur nach Stoßen von Vorbohrungen erfolgen. Anhand der Bohrergergebnisse wird die Streckenführung abschnittsweise festgelegt. Von den Strecken aus werden horizontale und geneigte Untersuchungsbohrungen gebohrt. Außerdem sind umfangreiche geophysikalische und geotechnische Untersuchungen geplant.

Die Erkundung hat zum Ziel, geeignete zusammenhängende Salzpartien ausreichender Größe für die Endlagerung insbesondere wärmeentwickelnder Abfälle zu finden.\* Die Ergebnisse fließen in Sicherheitsanalysen ein, in denen auch die Langzeitsicherheit des Endlagers bewertet wird. Die Erkundungsergebnisse dienen ebenfalls als Grundlage für die Endlagerplanung.

Bisher war die gesamte Erkundung des Salzstocks geplant. Nach dem Abteufen der Schächte und dem Erstellen der notwendigen Infrastrukturräume sollte im Zentralbereich des Salzstocks der Erkundungsbereich 1 in einer Teufe von rund 840 m erschlossen werden (Anlage 1). Von diesem Bereich aus sollten nach beiden Seiten je vier weitere Erkundungsbereiche aufgefahren werden. Die nördliche Richtstrecke sollte möglichst im älteren, die südliche im jüngeren Steinsalz aufgefahren werden, um ein Durchfahren der beiden Außenstränge des Hauptanhydrits zu vermeiden. Die Querschläge sollten möglichst durch Fenster im mittleren Hauptanhydritstrang aufgefahren werden.

\* Außerdem wird <sup>durch</sup> die Erkundung die Standort-  
bezogene Datenbasis bestimmt.

tel. Herr Dr. Pönnig durchgeh  
Hör 23/2

### 3. Salzrechte

Anlage 2 zeigt den derzeitigen Stand beim Erwerb der Salzrechte. Die fehlenden Nutzungsrechte an den Salzabbauberechtigungen des Grafen von Bernstorff machen eine Erkundung des südwestlichen Teils von den Schächten aus unmöglich. Im nordöstlichen Teil können die den Kirchengemeinden und dem Grafen von Bernstorff gehörenden Bereiche, für die ebenfalls auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Übertragung der Nutzungsrechte an das BfS besteht, nicht erkundet werden. Beim Umfahren dieser Bereiche ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

Die bergfreien Flächen, für die die Nutzungsrechte bei der zuständigen Bergbehörde beantragt wurden, schränken die Erkundung des nordöstlichen Teils ein. Obwohl keine Gründe für eine Verweigerung der Erlaubniserteilung erkennbar sind, ist nicht auszuschließen, daß die Bergbehörde die Entscheidung verzögert bzw. den Antrag aus vorgeblichen Gründen abschlägig bescheidet.

In etwa 2 km Entfernung von den Schächten kreuzen die Straßengrundstücke Elbuferstraße und Straße Meetschow-Rondel mit bergfreien Salzen darunter den Salzstock. Mit den dazugehörigen Markscheidesicherheitsfesten bilden sie einen Sperriegel.

### 4. Bisherige Planung des Endlagerbergwerks und Beschränkung auf den nordöstlichen Teil des Salzstocks

Die bisherige Vorplanung des Endlagerbergwerks ging davon aus, daß in dem praktisch in voller Größe erkundeten Salzstock in geeigneten Bereichen im älteren Steinsalz die wärmeentwickelnden Abfälle in Bohrlöchern gelagert werden sollten (Anlage 3). Ggf. wären die Bohrlochstrecken zusätzlich zur Endlagerung abgebrannter Brennelemente in Endlagerbehältern genutzt worden. Nicht wärmeentwickelnde Abfälle sollten in Strecken-Kammern gelagert werden. Es wurden verschiedene Sicherheitsabstände festgelegt. U. a. Sicherheitsabstände von Anhydrit/Carnallitit gegen Strecken (Ausnahme Durchörterungen) und gegen Strecken-Kammern von 50 m, gegen Faßgebirge-Bohrlöcher von 75 m und gegen Kokillen-Bohrlöcher von 100 m. Bohrlochfelder sollten von den Schächten mindestens 300 m entfernt sein.

Gegen Berechtsamsgrenzen wurden bislang keine Markscheidesicherheitspfeiler geplant, da davon ausgegangen wurde, daß die Salzrechte am gesamten Salzstock erworben werden. Für normale Salzbergwerke fordert § 224 Abs. 1 Buchst. a ABVO gegen die Berechtsamsgrenzen einen Sicherheitspfeiler von mindestens 50 m. Inwieweit ein Anspruch auf Zulassung dieses Mindestsicherheitspfeilers auch für ein Endlagerbergwerk besteht und durchzusetzen ist, ist klärungsbedürftig. Beim Schacht Gorleben 1 ist auf jeden Fall ein größerer Sicherheitspfeiler nicht mehr machbar.

Ebenfalls festzulegen wären noch Sicherheitsabstände der Bohrlochfelder von fremden Berechtsamen. Diese Aufgabe könnte zu einem langdauernden Expertenstreit führen.

Die bisherigen Betriebsplanverfahren und damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren gehen von der Erkundung des gesamten Salzstocks aus. Unabhängig von der Frage, ob für die Planfeststellung des

